



**ALLGEMEINE EINKAUFSREGELN UND
BEDINGUNGEN**

JOHNSON MATTHEY BATTERY SYSTEMS SP. Z O.O

Dieses Dokument, die darin enthaltenen Informationen und alle damit verbundenen elektronischen Daten sind Eigentum des Unternehmens. Kopieren oder offenlegen an Dritte ohne schriftliche Genehmigung von JM Battery Systems ist untersagt.



General Terms and Conditions of Purchase

Die Johnson Matthey Battery Systems sp. z o.o., mit Sitz in Gliwice, ul. Alberta Einsteina 36, eingetragen am Amtsgericht in Gliwice, X. Wirtschaftsabteilung des Landesgerichtsregisters unter der Nummer KRS 80666, erwirbt Waren und Dienstleistungen von deren Lieferanten ausschließlich unter Anwendung der nachstehend genannten Bedingungen und Regeln.

1. BEGRIFFE

"Lieferant" – ist ein Rechtssubjekt, das den in der Bestellung genannten Kaufgegenstand zu gewähren hat;

"Kaufgegenstand" – bedeutet Waren und Dienstleistungen, die die Gesellschaft aufgrund eines mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrages erwirbt;

"Gesellschaft" – bedeutet die Johnson Matthey Battery Systems sp. z o.o., mit Sitz in Gliwice, ul. Alberta Einsteina 36, eingetragen am Amtsgericht in Gliwice, X. Wirtschaftsabteilung des Landesgerichtsregisters unter der Nummer KRS 80666;

"Parteien" – werden die Gesellschaft und der Lieferant zusammen genannt;

"Vertrag" – ist der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag, dessen Gegenstand der Kaufgegenstand ist und der sich u.a. aus der Bestellung, den Einkaufsbedingungen und sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien zusammensetzt;

"Einkaufsbedingungen" – sind die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsregeln und -bedingungen;

"Bestellung" – bedeutet eine Urkunde, die von der Gesellschaft verfasst ist und das dem Lieferanten von der Gesellschaft unterbreitete Angebot umfasst, welches den unter allen Umständen den Einkaufsbedingungen unterliegendes Erwerb des Kaufgegenstandes zum Gegenstand hat.

2. BESTELLUNG

2.1 Wenn der Lieferant die Bestellung der Gesellschaft entsprechend deren Angebot annimmt, unterliegt diese Bestellung den Einkaufsbedingungen. Die Bestellung kann zu anderen Bedingungen, als in den Einkaufsbedingungen bestimmt, nicht abgewickelt werden, es sei denn, dass die Parteien ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart haben.

2.2 Als zugemutet gilt, dass der Lieferant die Bestellung angenommen hat und der Vertrag zwischen dem Lieferanten und der Gesellschaft in dem in der Bestellung genannten Umfang rechtsverbindlich wird, wenn die Gesellschaft die Bestellung abgegeben und: (i) eine formgerechte schriftliche Bestätigung der Beststellungsannahme erhalten, oder (ii) der Lieferant Maßnahmen zur Ausführung dieser Bestellung eingeleitet und die Gesellschaft diesbezüglich schriftlich oder mit elektronischer Post unverzüglich unterrichtet hat.

2.3 Die Annahme der Bestellung durch den Lieferanten ist mit der Annahme der Einkaufsbedingungen gleichbedeutend. Alle Änderungen der Bestellung (auch in Hinblick auf die Einkaufsbedingungen) bedürfen der Schriftform und Unterzeichnung durch die Gesellschaft.

2.4 Hat der Lieferant die Absicht, die Bestellung abzuweisen und ein Gegenangebot zu unterbreiten, soll er dies der Gesellschaft unverzüglich unter einem ausdrücklichen und eindeutigen Hinweis auf die Ablehnungsabsicht zurück mitteilen.

2.5 Die Gesellschaft ist zur einseitigen Änderung der Einkaufsbedingungen berechtigt. Die Änderung der Einkaufsbedingungen ist von der Gesellschaft 7 Tage im Voraus mitzuteilen.

2.6 Wenn der Lieferant beabsichtigt, das Angebot der Gesellschaft anzunehmen oder ein Gegenangebot abzugeben, ist er verpflichtet, die Einkaufsbedingungen genau zu studieren.

General Terms and Conditions of Purchase

2.7 Jeder Bestellung wird eine Bestellnummer zugewiesen.

3. VERTRAG

3.1 Zum Inhalt des Vertrages mit dem Lieferanten gehören ausschließlich: die Bestellung, oder – soweit anwendbar – der separate Vertrag über den Erwerb eines einzelnen Kaufgegenstandes, der Rahmenvertrag, die Einkaufsbedingungen sowie andere Vereinbarungen, welche zwischen den Parteien getroffen und ins Vertragswerk während der gegebenen Zeit aufgenommen wurden, wie beispielsweise Qualitätsvereinbarungen und andere Spezialanforderungen der Gesellschaft, die der Lieferant zu befolgen hat.

3.2 Steht der Inhalt der Bestellung im Widerspruch zu anderen Vereinbarungen oder den Einkaufsbedingungen, gelten folgenden Grundsätze: vorrangig kommen separate Verträge über den Erwerb vom jeweiligen Kaufgegenstand, die in der mit den Einkaufsbedingungen konformen Weise und Form geschlossen wurden, an nächster Stelle die von der Gesellschaft abgegebene Bestellung und zum Schluss die vorliegenden Kaufbedingungen zur Anwendung. Falls die Parteien einen Rahmenvertrag abgeschlossen haben, hat dieser den Vorrang vor der Bestellung und den Einkaufsbedingungen.

4. PREIS

4.1 Der Preis für den Kaufgegenstand wird in der von der Gesellschaft abzugebenden Bestellung festgelegt. Wenn der Vertrag nichts abweichendes bestimmt, enthält der Preis alle Aufwendungen, die mit dem Kaufgegenstand verbunden sind, insbesondere Lager-, Verpackungs-, Verlade-, Transport-, Versicherungskosten, die Kosten der Anlieferung an den Bestimmungsort, der öffentlichen und zivilrechtlichen Gebühren und Steuern, soweit es sich nicht um die Mehrwertsteuer (VAT) handelt.

5. ZAHLUNG

5.1 Die Rechnung kann gleichzeitig mit der Lieferung des Kaufgegenstandes oder auch später vom Lieferanten ausgestellt und der Gesellschaft zugestellt werden. In jeder Rechnung soll die Nummer der von der Gesellschaft erteilten Bestellung angegeben werden. Soweit sich nichts anderes aus der Bestellung ergibt, hat die Zahlungsfrist 60 Tage ab dem späteren von den beiden nachstehenden Daten zu betragen: (i) ab dem letzten Tag des Monats, in dem die Gesellschaft eine ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung bekam, oder (ii) ab dem letzten Tag des Monats, in dem die Gesellschaft den Kaufgegenstand erhalten hat.

5.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, sämtliche Forderungen der Gesellschaft gegen den Lieferanten mit der Vergütung des Lieferanten zu verrechnen.

6. ZUSATZANFORDERUNGEN

6.1 Wenn der Kaufgegenstand Waren sind, umfasst die Bestellung– soweit nichts anderes in der Bestellung bestimmt –auch die Lieferung aller entsprechenden Unterlagen und Zertifikate für die Waren und deren Betrieb, welche für deren zweckentsprechenden und von der Gesellschaft geplanten Gebrauch notwendig sind; Obiges erstreckt sich auch auf den mit der Richtlinie des EU-Parlaments und des Rates Nr. 2011/65/EU + 2015/863 ("**RoHS II + III**") sowie mit der Verordnung Nr. 1907/2006/EC über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien ("**REACH**") geregelten Umfang gemäß der letzten Aktualisierung. Wenn den Kaufgegenstand Dienstleistungen darstellen, wird – soweit nichts

General Terms and Conditions of Purchase

anderes in der Bestellung bestimmt, - davon ausgegangen, dass sich die Bestellung auf eine komplexe Erbringung der Dienstleistungen, einschl. Personaleinschulung, der Betriebsanweisungen, Erläuterungen und Zulassungsprozeduren erstreckt, die für die Erreichung des von der Gesellschaft beabsichtigten Ziels der Dienstleistungen erforderlich sind. Darüber hinaus kann der Lieferant dazu verpflichtet werden, bestimmte Deklarationen auszufüllen, die Kunden von JMBS benötigen.

- 6.2 Der Lieferant hat der Gesellschaft eine Warnung über bei der Bestellung verwendeten gefährlichen oder beschränkt zugelassenen Stoffe samt Sonderanweisungen so rechtzeitig zu übersenden, dass man entsprechende Maßnahmen zur Verarbeitung, Nutzung oder Entsorgung des Kaufgegenstandes unternehmen kann. Der Lieferant verpflichtet sich, alle einschlägigen Vorschriften über die gefährlichen Substanzen und die beschränkt anwendbaren Stoffe, insbesondere der RoHS und REACH, zu befolgen. Der Lieferant hat der Gesellschaft sämtliche Kosten und Aufwendungen zurückzuerstatten, die sie infolge der Nichteinhaltung von den mit obigen Akten auferlegten Pflichten getragen hat.
- 6.3 Die Menge, Güte und Art des Kaufgegenstandes sollen genau denen entsprechen, die in der Bestellung der Gesellschaft bestimmt und mit den Einkaufsbedingungen geregelt sind (insbesondere mit den in Pkt. 8.1. genannten Erklärungen des Lieferanten oder anderen schriftlichen Abmachungen mit der Gesellschaft übereinstimmen).
- 6.4 Die Gesellschaft ist berechtigt, den Ablauf der Vorbereitungen des Kaufgegenstandes durch den Lieferanten zu prüfen (einschl. des freien Betretens von Objekten, in denen der Kaufgegenstand vorbereitet wird) und die Lager, in denen der Kaufgegenstand aufbewahrt ist, zu inspizieren. Die Absicht der Prüfung ist dem Lieferanten mindestens 7 (sieben) Tage im voraus anzukündigen. Schätzt die Gesellschaft ein, dass die Qualität des Kaufgegenstandes bzw. der Standard seiner Herstellung oder Aufbewahrung den Vertragsbedingungen nicht entsprechen oder im Widerspruch zu ihnen stehen, hat der Lieferant sofort alle Maßnahmen zu treffen, mit denen die von der Gesellschaft beanstandeten Mängel beseitigt werden sollen. Wenn der Lieferant solche Maßnahmen nicht ergreift oder die Gesellschaft trotz deren Ergreifung ihren Standpunkt bezüglich der obigen Abweichungen weiterhin aufrechterhalten wird, kann die Gesellschaft innerhalb von 14 Tagen vom Vertrag vollständig oder teilweise zurücktreten, oder den Vertrag fristlos auflösen, was keine Forderungen des Lieferanten gegen die Gesellschaft bewirken wird. Die Gesellschaft kann dagegen den Ersatz des Schadens, der ihr infolge eines solchen Rücktritts vom Vertrag oder der Vertragsauflösung entstanden ist, geltend machen.
- 6.5 Für den Fall, dass die Gesellschaft dem Lieferanten noch vor der Ausführung der Bestellung irgendwelche Änderungen in der Spezifikation zur Bestellung schriftlich oder auf elektronischem Wege mitteilt, sind sich die Parteien über folgende Nachwirkungen davon einig: Wenn durch die eingeführten Änderungen:
- 6.5.1 Kosten gemindert werden, ist der Preis des Kaufgegenstandes dementsprechend derart herabzusetzen, dass die Kostenminderung dadurch redlich wiedergegeben ist;
- 6.5.2 Kosten der Bestellung erhöht werden, ist der Lieferant verpflichtet, die Gesellschaft diesbezüglich schriftlich mit dem neuen Preisvorschlag für den Kaufgegenstand unverzüglich zu unterrichten, in dem ausschließlich die unvermeidbaren Mehrkosten redlich berücksichtigt wurden. Die Gesellschaft wird gemeinsam mit dem Lieferanten bemüht sein, neue Vertragsbedingungen zu vereinbaren. Bis zum Erreichen der Einigung

gelten bisherige Preise. Die Preiserhöhung kann nur im schriftlichen Einvernehmen der Gesellschaft erfolgen.

- 6.6 Der Lieferant ist verpflichtet, die mit der Herstellung oder Ausführung des Kaufgegenstandes verbundenen Unterlagen mindestens 5 Jahre lang, gerechnet ab dem Tag der vollständigen Vertragserfüllung, aufzubewahren. Aufgrund der gegenständlichen Unterlagen müssen sich alle Bestandteile, die zum Kaufgegenstand gehören oder zur dessen Fertigung verwendet wurden und für die Betriebssicherheit aus gleichgültig welchen Gründen relevant sind, wie auch deren Herkunft bestimmen lassen. Der Lieferant hat auch sicherzustellen, dass seine Handlungen mit den geltenden Rechtsvorschriften, den etwaigen Bescheiden zuständiger Behörden und den allgemeingültigen, im Vertrag vorgeschriebenen Qualitätsstandards im Einklang stehen.
- 6.7 Der Lieferant ist verpflichtet, eine den begründeten Anforderungen der Gesellschaft entsprechende Verpackung bzw. Packungsart sicherzustellen.
- 6.8 Werkzeuge der Gesellschaft (soweit anwendbar)**
- 6.9 Dem Lieferant wird die Haftung für die ordnungsgemäße und bestimmungsgemäße Nutzung und Aufbewahrung der ihm zwecks Vertragserfüllung bereitgestellten Werkzeuge oder Einrichtungen, die der Gesellschaft gehören, aufgetragen, ebenso, wie die Verantwortung für deren Sauberhaltung und Schutz gegen Beschädigung oder Diebstahl. Alle Materialien, Einrichtungen oder Werkzeuge, die dem Lieferanten unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurden, bilden das Eigentum der Gesellschaft und der Lieferant haftet für ihren Verlust oder Beschädigung in der Zeit, in der er in ihrem Besitz bleibt. Jede Verfügung über die dem Lieferanten bereitgestellten Materialien, Einrichtungen oder Werkzeuge bedarf der vorausgehenden Zustimmung der Gesellschaft.
- 6.10 Die Gesellschaft hat das Recht, die Nutzungs- und Aufbewahrungsart der Werkzeuge und Einrichtungen zu prüfen. Auf Wunsch der Gesellschaft sind sie innerhalb von 48 Stunden nach Erhalt der Rückgabeeaufforderung bei der Gesellschaft oder an einem anderen von der Gesellschaft genannten Ort zurückzugeben. Die Werkzeuge und Einrichtungen sollen als Eigentum der Gesellschaft markiert werden. Im Falle der Bestellsstornierung oder Vertragsauflösung, -kündigung, dem Vertragsrücktritt bzw. Vertragende soll sie der Lieferant der Gesellschaft am nachfolgenden Werktag zurückgeben.
- 6.11 In den Preis des Kaufgegenstandes dürfen die Kosten für die von der Gesellschaft beizustellenden Werkzeuge und Einrichtungen nicht eingerechnet werden. Die gegenständlichen Kosten sind in der Bestellung aufgelistet. Der Lieferant kann der Gesellschaft in keinem Fall den Zugang zu ihren Werkzeugen und Einrichtungen verweigern.
- 6.12 Die Werkzeuge und Einrichtungen dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Gesellschaft an keine Dritten bereitgestellt, zur Nutzung übergeben oder übertragen werden.

7. AUSFÜHRUNG DER BESTELLUNG

- 7.1 Der Kaufgegenstand ist in der in der Bestellung genannten Frist und an den dort bestimmten Ort zu liefern.

General Terms and Conditions of Purchase

- 7.2 Wenn der Kaufgegenstand in Teilen geliefert oder fertig gestellt werden soll, kann die Gesellschaft jeder Art Pflichtverletzung bei der Ausführung eines Teils des Vertragsgegenstandes entweder als Vertragsverletzung bezüglich nur des jeweiligen Teils, bei der die Gesellschaft Anspruch auf einen diesbezüglichen teilweisen Vertragsrücktritt hat. oder als eine Vertragsverletzung betrachten, die sich auf die gesamte Bestellung auswirkt, die die Gesellschaft zum Rücktritt von der ganzen Bestellung berechtigt.
- 7.3 Die Gesellschaft kann die Übernahme des Kaufgegenstandes verweigern, wenn er nicht vollständig mit dem Vertrag übereinstimmt.
- 7.4 Die Übernahme des Kaufgegenstandes bedeutet seinen Annahme nicht, wenn der Gesellschaft zu wenig Zeit oder Möglichkeiten zur Verfügung hatte, um den Kaufgegenstand zu untersuchen; dasselbe gilt beim Vorliegen verdeckter Mängel.
- 7.5 Die Gesellschaft ist nicht zur Rückgabe der Verpackungen verpflichtet, wenn jedoch die Notwendigkeit von deren Entsorgung entsteht, kann die Gesellschaft verlangen, dass sie der Lieferant zu einem von der Gesellschaft festgesetzten Zeitpunkt unentgeltlich zurücknimmt. Holt der Lieferant die Verpackungen in der von der Gesellschaft genannten Frist nicht ab, kann die Gesellschaft die Entsorgung der Verpackungen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten vornehmen.
- 7.6 Das Risiko der zufälligen Beschädigung oder des Verlustes des Kaufgegenstandes geht auf die Gesellschaft mit der Übernahme durch sie des Kaufgegenstandes über, es sei denn, dass man sich kraft der Bestellung, eines separaten Vertrages über den jeweiligen Bestellgegenstand oder des Rahmenvertrages anders geeinigt hat.
- 7.7 Das Eigentum am Kaufgegenstand geht auf die Gesellschaft mit dessen Abnahme oder, wenn ein Teil oder die Gesamtheit der Bezahlung für den Kaufgegenstand als Vorauszahlung erfolgte, mit der Fertigstellung oder Vorbereitung des Kaufgegenstandes zur Auslieferung an die Gesellschaft, unter Vorbehalt der im Pkt. 7.6. genannten Bedingung, über.
- 7.8 Wenn die Gesellschaft Materialien zur Benutzung im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung, zwecks der Verarbeitung oder der Vervielfältigung dem Lieferanten beistellt, bleiben diese Materialien das Eigentum der Gesellschaft. Sie sind unter Wahrung der Sicherheit sowie der Vertraulichkeit und des Einsichtsverbotes für Dritte aufzubewahren. Die Gesellschaft kann den Betrieb des Lieferanten nach entsprechender Ansage zwecks Kontrolle derartiger Materialien betreten. Der Lieferant darf die einzig und allein zum Zwecke der Vertragserfüllung Materialien verwenden oder auf eine beliebige Weise kopieren. Alle Urheberrechte und immaterielle gewerbliche Eigentumsrechte an den übergebenen Materialien (Erzeugnisse, Pläne, Zeichnungen, Entwürfe, Computerprogramme, Datenbanken, Spezifikationen usw.) bleiben Eigentum der Gesellschaft. Der Lieferant ist zur Bezahlung an die Gesellschaft des Betrages in der Höhe jedem ihr entstandenen Schadens sowie jeden Vorteils, den der Lieferant infolge der Verletzung obiger Rechte der Gesellschaft oder Nichterfüllung obiger Pflichten des Lieferanten gewann, verpflichtet.
- 7.9 Wenn die Ausführung des Kaufgegenstandes im Werk der Gesellschaft erfolgen soll, ist der Lieferant verpflichtet, entsprechende Arbeitsstandards anzuwenden, um die Gesundheit und Sicherheit des Personals des Lieferanten und anderer sich auf dem Betriebsgelände aufhaltenden Personen zu gewährleisten. Das Personal des Lieferanten ist während des Aufenthaltes auf dem Betriebsgelände der Gesellschaft die Anweisungen der Gesellschaft sowie

die in der Gesellschaft geltenden Regeln und Ordnungen zu befolgen. Der Lieferant trägt die ausschließliche und volle Haftung für die Handlungen und Unterlassungen seines Personals.

8. GARANTIE UND HAFTUNG

8.1 Der Lieferant sichert zu, dass:

8.1.1 die Menge, Qualität, Beschreibung und Spezifikation des Kaufgegenstandes der Bestellung voll entsprechen;

8.1.2 der Kaufgegenstand frei von sachlichen und rechtlichen Mängeln ist;

8.1.3 der Kaufgegenstand die sich aus gesetzlichen Vorschriften ergebenden Anforderungen sowie die geltenden Qualitätsnormen erfüllt;

8.1.4 alle Tätigkeiten des Lieferanten mit seinem entsprechend qualifizierten, eingeschulten und erfahrenen Personal durchgeführt werden;

8.1.5 durch die vertragsgemäße Nutzung des Kaufgegenstandes keine Rechte Dritter, einschl. der geistigen Eigentumsrechte, verletzt werden.

8.2 Die sich aus den gesetzlichen Vorschriften über Garantie und Gewährleistung ergebenden Regelungen gelten uneingeschränkt und sind in Bezug auf den Kaufgegenstand voll anwendbar. Der Klarheit halber wird festgestellt, dass die Bestimmungen der Einkaufsbedingungen als eine Erweiterung des gesetzlichen Pflichtumfangs nach Art. 558 § 1 ZGB zu betrachten sind.

8.3 Der Lieferant versichert, dass der Kaufgegenstand für die geplante Verwendung geeignet sein wird und dass die Haftung für etwaige Abweichung von der geplanten Bestimmung ausschließlich der Lieferant tragen wird, der gehalten ist, diese Tatsache der Gesellschaft schnellstmöglich (in jedem Fall vor der Inangriffnahme der Fertigstellung des Kaufgegenstandes) mitzuteilen.

8.4 Der Lieferant haftet voll für alle Kosten, Ansprüche oder die Verantwortung aufgrund der Umstände, die gem. dem Vertrag vom Lieferanten zu vertreten sind, sowie hat die Gesellschaft von ihnen freizustellen bzw. davor zu schützen. Der Lieferant stellt die Gesellschaft von jeglicher Haftung frei und verpflichtet sich, die Gesellschaft gegen alle Ansprüche abzuwehren, die sich aus den Vermögens- oder Personenschäden wie auch aus den Todesfällen ergeben, wenn die Ereignisse, aus denen diese Schadenersatzansprüche direkt oder indirekt abgeleitet werden, (i) während der Vertragserfüllung eingetreten waren, (ii) sich aus der unsachgemäßen Ausführung oder der Nichterfüllung durch den Lieferanten seiner Pflichten unter der Bestellung, oder (iii) sich aus der Befolgung der Anweisungen des Lieferanten bez. des Kaufgegenstandes ergeben haben, in jedem dieser Fälle jedoch unter dem Vorbehalt und nur soweit, dass bzw. wie diese Ereignisse durch die Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung der vorliegenden Einkaufsbedingungen oder des Vertrages durch den Lieferanten, seine Angestellten, Vertreter, Lieferanten oder Sublieferanten verursacht worden sind.

8.5 Der Lieferant stellt die Gesellschaft von der Haftung frei und verpflichtet sich, die Gesellschaft von sämtlichen Schadenersatzansprüchen, der Haftung und Kosten (einschl. der begründeten Anwaltskosten und Honoraren sonstiger Berater, der Vergleiche und Urteile) zu entlasten,

General Terms and Conditions of Purchase

welche infolge der Mängel des Kaufgegenstandes oder der Verletzung einer der Erklärungen gem. Pkt. 8.1. durch den Lieferanten entstehen. Klärend wird vereinbart, dass die Punkte 8.4 und 8.5 als ein Vertragsabschluss über die Entlastung des Schuldners durch einen Dritten von der Leistungspflicht im Sinne von Art. 392 ZGB auszulegen sind.

- 8.6 Der Lieferant ist verpflichtet, während der gesamten Laufzeit des Vertrages eine Haftpflichtversicherung (für alle Haftungsbereiche des Lieferanten unter dem Vertrag) über eine zwischen der Gesellschaft und den Lieferanten zu vereinbarende Summe zu besitzen. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen der Gesellschaft die Police (oder eine andere Urkunden mit dem Nachweis des vertraglichen Versicherungsschutzes) unverzüglich vorzulegen.
- 8.7 Wenn der Kaufgegenstand in einem gleichgültig großem Umfang mit den Anforderungen des Vertrages nicht übereinstimmen wird, ist die Gesellschaft berechtigt, die Abnahme des Kaufgegenstandes zu verweigern, ohne, dass dem Lieferanten der Anspruch auf die Bezahlung des Preises für den nicht abgenommenen Kaufgegenstand zustehen würde.
- 8.8 Wenn irgendein Element des Kaufgegenstandes in einem egal wie großem Umfang den Anforderungen des Vertrages nicht übereinstimmen wird, kann die Gesellschaft – nach eigener Wahl – vom Lieferanten eine entsprechende Nachbesserung oder den Ersatz des Kaufgegenstandes durch einen den Vertragsbestimmungen entsprechenden Kaufgegenstand innerhalb von 7 Tagen nach Aufforderung zu verlangen oder das Recht der Verweigerung der Annahme vom Kaufgegenstand wahrzunehmen und die Rückerstattung des dafür geleisteten Bezahlung zu verlangen.
- 8.9 Die Gesellschaft haftet nicht für Verzüge gleich welcher Art oder für andere Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten, wenn sich diese aus Umständen ergeben, die außerhalb des Einflussbereiches oder der Verantwortung der Gesellschaft liegen.
- 8.10 Mit der Annahme der Bestellung gewährt der Lieferant eine 36-monatige Garantie für den Kaufgegenstand, vorausgesetzt, dass der Vertrag (und insbesondere die Bestellung, ein zusätzlicher Vertrag über den Erwerb eines einzelnen Kaufgegenstandes oder der Rahmenvertrag) nichts anderes bestimmen. Falls es für den Lieferanten notwendig wird, einen separaten Vertrag zu schließen oder eine zusätzliche Garantieurkunde auszustellen, soll der Lieferant verpflichtet sein, unverzüglich nach der Annahme der Bestellung einen solchen Vertrag zu schließen oder eine solche Urkunde auszustellen.
- 8.11 Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen der 36-monatigen Garantiefrist, gerechnet ab dem Tag der Lieferung des Kaufgegenstandes, unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mängelrüge der Gesellschaft, während der 36-monatigen Garantiefrist, jeden im Rahmen des Vertrages gelieferten mangelhaften Kaufgegenstand nachzubessern oder zu ersetzen, insbesondere dann, wenn der Mangel oder die Beschädigung auf die unrichtige Planung, den Einsatz von falschen oder fehlerhaften Materialien, die unsachgemäße Herstellung oder unrichtige Gebrauchsanweisung wie auch auf Angabe unzutreffender Daten zurückführbar sind.
- 8.12 Der Lieferant hat alle Kosten für die Instandsetzung oder den Ersatz des Kaufgegenstandes, darunter die Transport-, Arbeitsaufwandskosten und die Aufwendungen für die Entsorgung der mangelhaften Teile des Kaufgegenstandes zu tragen. Der instandgesetzte oder ausgetauschte Kaufgegenstand unterliegt einer Zusatzgarantie von 12 Monaten ab dem Endtag der

General Terms and Conditions of Purchase

Instandsetzung oder des Ersatzes, nicht kürzer jedoch, als bis zum Ende der Garantiefrist von 36 Monaten, die gelten würde, wenn der Kaufgegenstand nicht instandgesetzt oder ausgetauscht werden müsste.

- 8.13 Die Garantieansprüche werden von der Gesellschaft oder von den durch sie zu benennenden Unternehmen wahrgenommen werden.
- 8.14 Falls der Lieferant seinen Garantieverpflichtungen gem. Pkt. 8.10.-8.12. nicht nachkommt, kann die Gesellschaft auf Kosten und Gefahr des Lieferanten: die Instandsetzung mit eigenem Bemühen durchführen oder gleiche bzw. ähnliche Waren, deren Menge der mangelhaften Partie des Kaufgegenstandes entspricht, erwerben. Die Garantieansprüche der Gesellschaft bleiben von solchen Handlungen der Gesellschaft unberührt.

9. RECHTE AN GEISTIGEN EIGENTUM

- 9.1 Falls es notwendig wird, der Gesellschaft eine für den ordnungsgemäßen Betrieb des Kaufgegenstandes erforderliche Lizenz zu gewähren, wird sie der Lieferant der Gesellschaft in einem möglichst weiten Umfang für sämtliche Nutzungsfelder erteilen, die zum ordnungsgemäßen Betrieb des Kaufgegenstandes benötigt werden. Die Vergütung für solche Lizenzen ist in dem Preis des Kaufgegenstandes, mit dem sie verbunden sind, bereits enthalten.
- 9.2 Wenn der Lieferant im Auftrag der Gesellschaft und zur Gänze oder größtenteils auf ihre Kosten Modernisierungs-, Erfindungs-, Innovations- oder Rationalisierungsarbeiten führen wird, stehen die geistigen Eigentumsrechte und materiellen gewerblichen Eigentumsrechte an den Ergebnissen dieser Arbeiten – insbesondere die Urheberrechte – auf allen Nutzungsfeldern der Gesellschaft zu.
- 9.3 Wenn für die Erteilung der Lizenz oder für die Übertragung der Rechte zusätzliche Aktivitäten oder Erklärungen benötigt werden, wird der Lieferant alle begründeten im Laufe oder nach Beendigung der Vertragserfüllung angezeigten Forderungen der Gesellschaft erfüllen, damit die Übertragung der Rechte oder Lizenzen auf die Gesellschaft entsprechend den Bestimmungen dieses Punktes ermöglicht und die Gesellschaft bei der Eintragung oder der Bestätigung dieser Rechte unterstützt werden können.
- 9.4 Der Lieferant versichert, dass durch die Erfüllung der Bestellung keine gewerblichen Eigentumsrechte, Urheberrechte oder andere geistige Eigentumsrechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant wird die Gesellschaft von der Haftung für etwaige Verletzung der geistigen Eigentumsrechte Dritter befreien und sie gegen diese schützen, wenn solche Verletzungen – selbst nur teilweise – durch Handlungen des Lieferanten verursacht werden.

10. VERTRAGSRÜCKTRITT UND -AUFLÖSUNG

- 10.1 Bis zur Lieferung des Kaufgegenstandes kann die Gesellschaft jederzeit die Bestellung ohne Grundangabe stornieren, indem sie dem Lieferanten den vollständigen oder teilweisen Vertragsrücktritt mitteilt. Wenn sich die stornierte Bestellung bezog:
- 10.2 auf einen Kaufgegenstand, der von dem Lieferanten angeboten wurde, oder auf Standardware bzw. Waren, die beim Lieferanten auf Lager sind – ist die Gesellschaft zum keinen Kostenersatz verpflichtet;

General Terms and Conditions of Purchase

- 10.3 auf einen anderen Beststellungsgegenstand – hat die Gesellschaft alle nicht wieder einbringlichen oder bis zum Zeitpunkt der Stornierung der Bestellung nicht abwendbaren Kosten des Lieferanten diesem zurückzuerstatten; Die Gesellschaft ist nach eigener Wahl an den Vorteilen aus einem derart teilweise ausgeführten Kaufgegenstand berechtigt. Im Sinne des vorliegenden Punktes bedeuten „Kosten“ direkte und von dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Ausführung der Bestellung tatsächlich getragenen Aufwendungen.
- 10.4 Wenn der Lieferant die Vertragsbestimmungen verletzt, kann die Gesellschaft den Vertrag mit sofortiger Wirkung auflösen oder die Vertragserfüllung sistieren und dann zum beliebigen Zeitpunkt den Vertrag mit sofortiger Wirkung nachträglich auflösen, ohne, dass ihr daraus irgendwelche Haftung gegenüber dem Lieferanten drohen wird.
- 10.5 Die Gesellschaft kann – ohne gegenüber dem Lieferanten haftbar zu werden -: (i) vom Vertrag innerhalb von 30 Tagen nach Kenntnisnahme eines der nachstehend genannten und den Vertragsrücktritt begründenden Umstände vollständig oder teilweise zurücktreten; (ii) den Vertrag mit sofortiger Wirkung auflösen, oder (iii) die Vertragserfüllung sistieren und dann den Vertrag mit sofortiger Wirkung nachträglich auflösen, sobald:
- 10.5.1 der Lieferant die laufende Bezahlung seiner Geldverbindlichkeiten einstellt;
 - 10.5.2 ein Antrag auf Bekanntmachung der Insolvenz des Lieferanten gestellt wurde;
 - 10.5.3 ein Insolvenzantrag aufgrund der für das Insolvenzverfahren mangelnder Massen abgewiesen wurde;
 - 10.5.4 der Lieferant einen freiwilligen Vergleich mit seinen Gläubigern eingeht;
 - 10.5.5 ein Insolvenzverwalter bestellt wird oder der Lieferant in die Abwicklung geht;
 - 10.5.6 ein Dritter Rechte an irgendwelchen Vermögenswerten oder Aktiva zur Besicherung gleich welcher Art besitzen oder ausüben wird;
 - 10.5.7 der Lieferant seinen Geschäftsbetrieb aufgibt oder ihm die Einstellung des Geschäftsbetriebes droht;
 - 10.5.8 gegen den Lieferanten ein mit obigen Verfahren gleichzusetzendes Verfahren, unter jeder Art der Gerichtsbarkeit, anhängig ist; oder
 - 10.5.9 die Gesellschaft von der ihr zumutbaren Annahme ausgehen kann, dass eines der vorstehenden Umstände vorliegt und sie dies dem Lieferanten ordnungsgemäß mitteilt.
- 10.6 Jeder Anspruch auf den Vertragsrücktritt, die Vertragsauflösung oder –sistierung, der sich aus diesem Punkt ergibt, gilt ergänzend zu allen sonstigen Rechten, die der Gesellschaft nach den anwendbaren Rechtsvorschriften zustehen.

11. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 11.1 Alle Informationen über die Gesellschaft oder ihre Kunden, die im Laufe der Zusammenarbeit mit der Gesellschaft erworben worden sind, hat der Lieferant als vertraulich zu behandeln und sie nur zum Zwecke der Vertragserfüllung zu verwenden. Die Geheimhaltungspflicht ist noch 5 (fünf) Jahre nach Erlöschen sämtlicher Vertragsverhältnisse mit der Gesellschaft bindend. Obige Pflicht



General Terms and Conditions of Purchase

- findet keine Anwendung auf Informationen, die zum Zeitpunkt von deren Verwendung durch den Lieferanten öffentlich bekannt waren.
- 11.2 Beim Verhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Lieferanten handelt es sich ausschließlich um ein Verhältnis von freien Unternehmern und nicht zwischen den Gesellschaftern oder dem Auftraggeber und einem Agenten, Vertreter, Vermittler oder Bevollmächtigten.
- 11.3 Der Lieferant darf die Vertragsrechte ohne vorausgehende schriftliche Zustimmung der Gesellschaft nicht auf Dritte übertragen. Die Gesellschaft kann die Vertragsrechte auf die mit ihr im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes verbundenen Unternehmen ohne Zustimmung des Lieferanten übertragen. Der Lieferant kann die Vertragsausführung in einem bestimmten Teil, nicht jedoch im vollen Umfang, einem anderen Unternehmen übertragen. Der Lieferant ist für die Handlungen und Unterlassungen seines Subunternehmers wie für eigene haftbar.
- 11.4 Der Lieferant haftet für gegenüber den mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen verursachten Schaden zu den in den vorliegenden Einkaufsbedingungen bestimmten Grundsätzen so, als wenn er den Schaden der Gesellschaft verursacht hätte.
- 11.5 Jeder Vollzug einer Bestimmung der vorliegenden Einkaufsbedingungen im verringerten Umfang oder der Verzicht der Gesellschaft auf die Vollstreckung irgendeiner Bestimmung der vorliegenden Einkaufsbedingungen durch die Gesellschaft hat keine Auswirkungen auf das Recht der Gesellschaft, dieselbe oder eine andere Bestimmung zu einem anderen Zeitpunkt geltend zu machen. Der Verzicht der Gesellschaft auf Rechte, die sich aus einer Vertragsverletzung durch den Lieferanten ergeben, gilt nicht als Verzicht auf sich aus einer späteren Verletzung derselben oder einen anderen Vertragsverletzung durch den Lieferanten ergebende Rechte oder als Freistellung von der durch den Lieferanten verletzte Vertragsbestimmung. Eine Verzögerung der Einleitung von Rechtsmitteln durch die Gesellschaft bedeutet keinen Verzicht auf die der Gesellschaft zustehenden Rechte.
- 11.6 Sollte sich eine Bestimmung der vorliegenden Einkaufsbedingungen als ungültig, unwirksam oder undurchführbar erweisen, so bleiben andere Bestimmungen der vorliegenden Einkaufsbedingungen von dieser Ungültigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit, ungeachtet deren Ursache, unberührt.
- 11.7 Die Gesellschaft ist zur exklusiven Beauftragung des Lieferanten nicht verpflichtet.
- 11.8 Alle schriftlichen Mitteilungen, die aufgrund der vorliegenden Einkaufsbedingungen vorgenommen werden, gelten als wirksam zugestellt, wenn sie mit der Post gegen Empfangsbestätigung oder auf elektronischem Wege mit dem Nachweis der ungestörten Übertragung – nur unter der Voraussetzung, dass die Parteien im ständigen elektronischen Kontakt bezüglich der vertraglichen Belange standen – übermittelt worden sind.
- 11.9 Der Lieferant verpflichtet sich, dass er weder unmittelbar noch indirekt Zahlungen leisten, Angebote unterbreiten, Zahlungszusagen oder –aufträge abgeben in Form von Geld oder anderen Vorteilen auf eine Weise wird, die die Antikorruptionsvorschriften verletzt und insbesondere (ohne jedoch die allgemeine Aussage vorstehender Bestimmungen zu beeinträchtigen) im Sinne des britischen Antikorruptionsgesetzes von 2010, des amerikanischen Gesetzes über ausländische Korruptionspraktiken von 1977 und des polnischen Strafgesetzbuches. Ferner bestätigt der Lieferant, dass er keine Handlungen indirekt oder direkt vornehmen wird, die die Verletzung von

Antikorruptionsgesetzen und insbesondere der vorstehend genannten Akte durch die Vorstände, Direktoren, Angestellten und/oder von assoziierten Unternehmen der Gesellschaft oder der übrigen Gesellschaften von Johnson Matthey PLC zur Folge haben könnten. Falls wir im guten Glauben feststellen, dass der Lieferant diese Bestimmung verletzt, wird die Gesellschaft unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt sein, jeden Vertrag mit dem Lieferanten mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Der Lieferant hat die Gesellschaft, jede andere Gesellschaft von Johnson Matthey PLC, wie auch ihre Vorstände, Direktoren, Angestellten, und/oder von assoziierten Unternehmen in Bezug auf die Haftung aus jeder Art Ansprüchen, Klagen, Ermittlungen, Strafen und Bußgeldern, welcher Art auch immer, für die Verletzung dieser Bestimmung durch den Lieferanten freistellen. Der Klarheit halber: diese Bestimmung gilt nach dem Vertragsrücktritt, der Vertragsauflösung oder dem Vertragserlöschen.

- 11.10 Der Vertrag und alle mit ihm verbundenen Angelegenheiten unterliegen dem Recht der Republik Polen und der Lieferant ist verpflichtet, sich der Urteilssprechung eines für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Gerichtes zu unterwerfen. Die Gesellschaft kann ihre Rechte gegenüber dem Lieferanten auch vor einem anderen Gericht der zuständigen Gerichtsbarkeit geltend machen.